

### **Besprechungsfall für den 20.11.2003**

Die F GmbH ist Eigentümerin eines LKW-Krans, den sie regelmäßig an Filmproduktionen vermietet. Am 2.1.2003 mietet A den Kran für 7 Tage, wobei ein beiderseitiges tägliches Kündigungsrecht zum Ablauf des jeweiligen Tages vereinbart wird. Am 5.1.2003 meldet sich der Konkurrent B der F, der dringend einen Kran benötigt und aufgrund der Zeitnot auch zu einem Kauf bereit ist. F verkauft B den Kran für 50.000 Euro, sein Wert betrug 40.000 Euro. F soll den Kran nach einer erneuten kurzen Durchsicht am Morgen des 6.1.2003 liefern. Um die Abwicklung sicherzustellen, ruft der Anwalt der F, R, in deren Auftrag bei A an und erklärt diesem, dass er im Namen der F den Mietvertrag kündigt. A weist das empört von sich, da er R nicht kenne und nicht wisse, ob dieser das Recht habe, für F zu sprechen. Deren Geschäftsführer solle sich selber melden, wenn er etwas wolle.

Am 6.1.2003 weigert sich A, den Kran herauszugeben, weshalb F diesen erst nach erneuter Kündigung am 7.1.2003 an B liefern kann. Am 7.1.2003 verletzt sich ein Angestellter des B bei dem Versuch, den Kran auszufahren, da der Ausleger durch die Mitarbeiter der F bei der Durchsicht beschädigt wurde. B fordert A zur Reparatur auf, die dieser bis zum 10.1.2003 auch durchführt.

B verlangt von F

- a) die ihm entgangenen Mieteinnahmen, da er den Kran für den Nachmittag des 6.1.2003 bereits weiter vermietet hatte,
- b) die entgangenen Mieteinnahmen für den 7.1.2003 bis 10.1.2003 in Höhe von 3.000 Euro,
- c) Ersatz für das Gehalt, dass er seinem verletzten Angestellten fort zahlen musste, obwohl dieser arbeitsunfähig war (Höhe: 1.000 Euro).

F verlangt von A,

ihn von etwaigen Schadensersatzansprüchen wegen der Nichtauslieferung des Krans am 6.1.2003 frei zustellen.

#### **Abwandlung 1:**

Wie ist die Rechtslage, wenn F den Kran am 6.1.2003 liefert, sich jedoch herausstellt, dass der Ausleger nicht die im Kaufvertrag zwischen B und F vereinbarte Tragkraft hat und der Kran auch nicht umgebaut werden kann?

#### **Abwandlung 2:**

Welche Ansprüche hat F, wenn A sich auch nach erneuter Kündigung und Fristsetzung dauerhaft weigert, den Kran herauszugeben und B in der Folge vom Kaufvertrag zurücktritt?